

II-961 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 23. April 1980
Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. 10.009/34-4/1980

B e a n t w o r t u n g

398 AB
1980-04-25
zu 386 B

der Anfrage der Abgeordneten EGG und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Mißstände bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Tiroler Gastgewerbe, Nr. 386/J.

Aufgrund eines Artikels in der Wochenzeitschrift "Profil" vom 25. Feber 1980, in dem schwerwiegende Mißstände bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Tiroler Gastgewerbe aufgezeigt wurden und in Ansehung des Umstandes, daß der Inhalt dieses Artikels die Aussagen einer vor kurzem von der Arbeiterkammer für Tirol vorgelegten Untersuchung vollinhaltlich bestätigt, richten die Anfrager an mich nachstehende Anfrage:

- "1. Ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereit, die Arbeitsinspektorate anzuweisen, daß sie der Einhaltung der Arbeitsbedingungen im Gastgewerbe erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden?
2. Ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereit, die im Tiroler Gastgewerbe festgestellten schlechten Arbeitsbedingungen, insbesondere im Seefelder Nobelhotel Klosterbräu, einer genauen Prüfung zu unterziehen und über das Ergebnis zu berichten?
3. Welche Möglichkeiten sieht das Bundesministerium für soziale Verwaltung, um zu erreichen, daß die Verstöße gegen das geltende Ausländerbeschäftigungsrecht im Tiroler Gastgewerbe (wie z.B. illegale Ausländerbeschäftigung, Be-

- 2 -

schäftigungsbewilligungen trotz Mißachtung arbeits- und lohnrechtlicher Bestimmungen, gesetzwidrige Verhinderung des Betriebs- und Branchenwechsels von Ausländern) verhindert werden?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ist die unbefriedigende Situation auf dem Gebiet der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben des Beherbergungs- und Gaststättenwesens bekannt. Die Arbeitsinspektion war daher stets bemüht, durch häufige gezielte Überprüfungen dieser Betriebe die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden Bestimmungen zu fördern. Zu diesem Zweck wurden auch die Arbeitsinspektorate vom Zentral-Arbeitsinspektorat angewiesen in den Betrieben des Beherbergungs- und Gaststättenwesens in nächster Zeit Erhebungen in einem solchen Umfang durchzuführen, daß die Ergebnisse einen repräsentativen Überblick über die Gesamtsituation in diesen Wirtschaftszweig vermitteln. Darüber hinausgehende Maßnahmen können durch die Arbeitsinspektorate jedoch ohne Beeinträchtigung der Aufgaben in den übrigen Wirtschaftsbereichen infolge des geringen Personalstandes nicht ergriffen werden.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat steht bezüglich der Belange des Arbeitnehmerschutzes im Bereich des Beherbergungs- und Gaststättenwesens mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer laufend in Kontakt. Eine zu diesem Thema im September 1979 durchgeführte Besprechung im Bundesministerium für soziale Verwaltung, bei der insbesondere Angelegenheiten des technischen Arbeitnehmerschutzes, des Verwendungsschutzes sowie der Berufsausbildung erörtert wurden, erbrachte zusammenfassend die Bereitschaft der Interessenver-

- 3 -

tretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu einer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden hinsichtlich einer Schwerpunktbildung im Rahmen des Informationsgeschehens zur Verbesserung der Situation in diesem Wirtschaftszweig. Es soll auch durch eine verstärkte Informationsübermittlung an Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes der hohe Anteil an Beanstandungen in diesem Wirtschaftszweig herabgesetzt werden.

Zu 2.:

Im gegenständlichen Fall hat das zuständige Arbeitsinspektorat unverzüglich nach Kenntnis der zur Anfrage führenden Veröffentlichung im "profil" vom 25. Feber 1980 eine strenge Überprüfung des Hotels "Klosterbräu" zusammen mit einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol durchgeführt, wobei Mißstände festgestellt und der Auftrag erteilt wurde, diese sofort abzustellen, ansonsten die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für diesen Betrieb verweigert werden wird, außerdem wurde bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde der Antrag auf Verhängung einer Geldstrafe von S 12.000,-- gestellt.

Zu 3.:

Die Beschäftigungsbewilligungen von Ausländern sind seit Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit der Auflage verbunden, daß Ausländer nicht zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden dürfen, als sie für die Mehrzahl der bezüglich Leistung und Qualifikation vergleichbaren inländischen Arbeitnehmer gelten.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wird durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung laufend überwacht. Aufgrund der großen Anzahl von Bewegungen am Arbeitsmarkt können Kontrollen nur stichprobenweise erfolgen.

- 4 -

Die Einhaltung der lohn- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen wird durch das Arbeitsinspektorat unter Mitwirkung der Kammer für Arbeiter und Angestellte überprüft.

Weiters wird darauf verwiesen, daß seitens der Arbeitsmarktverwaltung Tirols den ausländischen Arbeitskräften ein gewünschter Betriebs- bzw. Branchenwechsel durchaus ermöglicht wird, soweit dieser mit den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (insbesondere § 4 Abs. 1 AuslBG) zu vereinbaren ist. Eine Abwanderung ausländischer Arbeitskräfte aus dem Gastgewerbe in andere Branchen kann jedoch nur insoweit ermöglicht werden, als dadurch Beschäftigungsmöglichkeiten von Inländern nicht gefährdet werden.

Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz stehen unter Strafsanktion und werden von den örtlichen Bezirksverwaltungsbehörden verfolgt. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben jedoch auf ein bei der Bezirkshauptmannschaft anhängiges Verfahren keinen weiteren Einfluß.

Der Bundesminister:

